
**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Mainleus,
Kreis Kulmbach in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung
vom 08.01.1990 (KrAmbl Nr. 6 vom 14.02.1990),
geändert durch Bekanntmachung vom 17.05.2004 (KrAmbl Nr. 20 vom 26.05.2004)**

(Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20.06.1980 – BGBl I S. 750, 1067)

I. Vertragsabschluß (gemäß § 2 AVBWasserV)

1. Die Gemeinde Mainleus schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Mainleus abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeinde Mainleus unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Mainleus auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

II. Baukostenzuschüsse (gemäß § 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz verrechnet die Gemeinde Mainleus einen Baukostenzuschuß (BKZ). Der BKZ wird für Neuanschlüsse und Anschlußverstärkungen sowie bei Vergrößerung von Grundstücken erhoben.
2. Der BKZ ist ein anteiliger Beitrag des Abnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserwerk, Speicherungen, Brunnenanlagen usw.).
3. Die Höhe des BKZ wird nach den Allgemeinen Tarifen für die Wasserversorgung der Gemeinde Mainleus in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.
4. Die Gemeinde Mainleus behält sich weiterhin sämtliche Sonderfälle, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Allgemeinen Tarifen für die Wasserversorgung nicht berücksichtigt sind, zur individuellen Berechnung des BKZ vor.
5. Bei Verminderung der Leistung oder Stilllegung von Anschlüssen wird der BKZ nicht zurückgezahlt.
6. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht werden.

III. Hausanschluß (gemäß § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann die Gemeinde Mainleus für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Der Anschlußnehmer zahlt der Gemeinde Mainleus die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, dessen Umfang in § Abs. 1 AVBWasserV festgelegt ist. Die Erstellung des Hausanschlusses einschl. der erforderlichen Grabarbeiten wird nach Zeit- und Materialaufwand, gegebenenfalls auch nach Aufmaß oder im pauschalierten Verfahren abgerechnet. Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden. Die Kosten werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

IV. Maßeinrichtung an der Grundstücksgrenze (gemäß § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

V. Kundenanlage (gemäß § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die in den Allgemeinen Tarifen festgelegten Kosten berechnet.

VII. Messung (gemäß § 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VIII. Nachprüfung von Maßeinrichtungen (gemäß § 19 AVBWasserV)

1. Die Kosten der Nachprüfung von Maßeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
2. Die Kosten für Abhandenkommen, Beschädigungen, Frostschäden usw. sind gemäß § 19 Abs. 3 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

IX. Zahlungsverzug (gemäß § 27 AVBWasserV)

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die Gemeinde Mainleus für jede Mahnung fällige Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 5,00 DM sowie Verzugszinsen.

2. Für das Einbringen des fälligen Betrags durch einen Gemeindebeauftragten (Nachinkasso) wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.
3. Für eine erforderliche werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

X. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungstellung erfolgt jährlich. Der Markt Mainleus erhebt zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres Abschlagszahlungen. Eine Änderung des Ablesezeitraumes behält sich der Markt Mainleus vor.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenützt abläuft, hat der Kunde dies durch die Meßeinrichtungen erfaßte Wasser zu bezahlen.

XI. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach den Allgemeinen Tarifen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XII. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Mainleus den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XIII. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Wurden Plomben mit Einverständnis der Gemeinde Mainleus durch einen in das Installateurverzeichnis der Gemeinde Mainleus eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

XIV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gemeinde Mainleus nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der Gemeinde Mainleus oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr am Ende jeden Quartals bei der Gemeinde Mainleus zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Gemeinde Mainleus monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

XV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.1980 in Kraft.
*)

XVI. Genehmigungsvermerk

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Gemeinderat Mainleus in seiner Sitzung am 18.12.1989 genehmigt.

Mainleus, den 8. Januar 1990 / 17. Mai 2004

Markt Mainleus

Wagner
Zweiter Bürgermeister

*) Dieser Zeitpunkt bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten

